

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund der § 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2006 die folgende Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 21.11.2005 wird wie folgt geändert:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä am 10. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) bleibt unverändert
- (2) § 31 Abs 1. Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,70 € (Kanalgebühr 1,00 € und Klärgeld 1,70 €).
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,00 €
- (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,70 €. Die Gebühr erhöht sich entsprechend §§ 38, 39.

§ 45 wird wie folgt geändert:

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) bleibt unverändert
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs 2. Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 bis 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 11.12.2006

Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.